

RDS-Nr.: RDS Ue11/018

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Uehrde

Beratungsfolge	Öffentlichkeits-status	Aufgabe
Rat der Gemeinde Uehrde	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergieanlagen" und der 1. Änderung des Bebauungsplans "Windenergieanlagen" der Gemeinde Uehrde. Hier; a) Der Rat der Gemeinde Uehrde beschließt die Abwägung für die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergieanlagen" und der 1. Änderung des Bebauungsplans "Windenergieanlagen", der im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt gem. § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB. b) Der Rat der Gemeinde Uehrde beschließt nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windenergieanlagen" und der 1. Änderung des Bebauungsplans "Windenergieanlagen" in der vorliegenden Fassung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB.
--

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat der Gemeinde Uehrde beschließt die Abwägungen der im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen so, wie es sich aus der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage ergibt. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt gem. § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB.
- b) Der Rat der Gemeinde Uehrde beschließt nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan „Windenergieanlagen“ und der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windenergieanlagen“ der Gemeinde Uehrde in der vorliegenden Fassung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Berichterstatter/in:

Herr Wollrab

Begründung:

Die bisher rechtskräftigen verbindlichen Bauleitpläne, der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Windenergieanlagen" und der Bebauungsplan "Windenergieanlagen" 1. Änderung setzen als Art der baulichen Nutzung insgesamt sechs sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" fest. Die Urfassung begrenzt die Bebaubarkeit der fünf Sondergebiete jeweils durch deren Durchmesser von 70 m und durch die zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen von 100 m (Maß der baulichen Nutzung). Das zusätzliche Sondergebiet der 1. Änderung begrenzt die Bebaubarkeit durch dessen Durchmesser von 110 m und durch die Festsetzung einer Gesamthöhe von maximal 180 m. Im Übrigen ist neben der priorisierten Windenergienutzung auch die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne stehen einem Repowering der Windenergieanlagen entgegen. Denn zukünftige Windenergienutzungen brauchen inzwischen aufgrund des technologischen Fortschritts und wegen geänderter ökonomischer Rahmenbedingungen einen Durchmesser des Sondergebiets von 150 m oder mehr, eine zulässige Gesamthöhe von wenigstens 220 m und auch die Abstände der Wind-energieanlagen untereinander müssen zukünftig entsprechend vergrößert werden.

Aufgrund des überschaubaren Planungsinhalts sieht die Gemeinde Uehrde zudem von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung bzw. Beteiligungen von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ab.

Herr Wollrab

Anlagen:

Begründung
Abwägung
Aufhebungssatzung